

Gleiwitzer Gemeindeblatt.

Her ausgegeben vom Magistrat
der Stadt Gleiwitz.

Das Gemeindeblatt erscheint in der Regel
alle Wochen am Sonnabend.



Abonnementspreis vierteljährlich 75 Pfg.
Einzelnnummer 10 Pfg.

Insertionsgebühr für die halbgespaltene
Petitzeile oder deren Raum 20 Pfg.

Amtlicher Anzeiger der städtischen Behörden.

Geschäftsstelle: Oberwallstraße 23 I. Bureau O, Telefonnummer 511.

Fünfter Jahrgang.

Nr. 4.

Ausgegeben am 17. Januar 1914.

Die städtische Sparkasse in Gleiwitz

im Rathaus — auf dem Ringe — nimmt werktäglich von 8—1 Uhr vormittags

Spareinlagen

von 1 Mark bis 20000 Mark auf ein Buch an und verzinst sie mit $3\frac{1}{2}\%$ in halbmonatiger Berechnung Spareinlagen von 3000 Mark an werden, sofern diese Einlagen auf Antrag für 2 Jahre gesperrt werden bis auf weiteres mit 4% jährlich verzinst. Die Sperrung ist bei der städt. Sparkasse zu beantragen. Für die Sicherheit der Einlagen haftet die Stadt mit ihrem ganzen Vermögen und ihren gesamten Einkünften. Die Sparkasse ist für mündelicher erklärt.

Die städtische Sparkasse gewährt jederzeit:

Darlehne auf Wechsel

gegen Bürgschaft zweier in Gleiwitz wohnhafter, als wohlhabend anerkannter Personen und

Lombard-Darlehne

gegen Verpfändung mündelicher Wertpapiere, Hypotheken u. Sparkassenbücher kommunaler Sparkassen.

Der Zinsfuß beträgt gegenwärtig 5% , der Lombardzinsfuß $5\frac{1}{2}\%$.

Auskünfte werden bereitwilligst im Lokale der Sparkasse erteilt.

Gleiwitz, den 7. Januar 1914.

Der Verwaltungsrat der städtischen Sparkasse.

Am 26. Dezember 1913 verstarb der Lehrer
Herr Georg Buchelt

von hier. Der Verstorbene stand seit dem 1. Oktober 1907 im städtischen Schuldienst und hat seine Berufspflichten treu und gewissenhaft erfüllt.

Sein Andenken wird in Ehren bleiben.

Gleiwitz, den 15. Januar 1914.

Die Schuldeputation.

Am 9. Januar cr. starb der Lehrer i. R.

Herr Franz Bialas.

Der Verstorbene hat während seiner fast 41-jährigen Tätigkeit an unseren Volksschulen seine Berufspflichten treu und gewissenhaft erfüllt.

Sein Andenken wird in Ehren bleiben.

Gleiwitz, den 13. Januar 1914.

Die Schuldeputation.

Amtliche Bekanntmachungen.

Zum Kaiser-Wilhelm-Denkmal-Fonds sind weiter gezahlt worden:

Schiedsmannstraße von J.	0,95 Mk.
Rechtsanwalt Rehler, Sühne für W.	10,00 "
B. Sühnegeld	50,00 "
Männergesangsverein der Lokomotivwerkstatt, Spende	50,00 "
Kreisriegerverband, Spende	35,20 "
	146,15 Mk.

Gleiwitz, den 5. Januar 1914.

Der Magistrat.

S. Quittung

über eingezahlte Spenden zum Frühstücksuppenfonds für arme Schulkinder.

Firma Ernst Ruchnitsky 20 Mk., Kaufmann Paul Klimka 5 Mk., Kaufmann Josef Wisor 0,90 Mk., Kaufmann Arnold Pese 5 Mk., Vaterländischer Frauen-Verein 100 Mk., Karl Lipinski 20 Mk., Restaurateur Ossadnit 6 Mk., May Bial 10 Mk., L. Spende 20 Mk., Professor Knittel 20 Mk., R. R. 30 Mk., Werkmeister-Verein Gleiwitz 12 Mk., Alte Herrenriege des Männerturn-Vereins 10 Mk., Georg Schwarz 5 Mk., Summa 263,90 Mk. Gesamtsumme mit den bereits quittierten Beträgen 1469,99 Mk.

Den Gebern sagen wir hiermit unsern besten Dank. Wir bitten um Zuwendung weiterer Gaben.

Gleiwitz, den 10. Januar 1914.

Der Magistrat.
Die Armen-Verwaltung.

Auf Grund des § 3 der Markt-Polizei-Verordnung für die Stadt Gleiwitz in der Fassung vom 20. Oktober 1913 hat der hiesige Magistrat beschlossen, den Feilhaltungsplatz für irdenes Geschirr, Steingut und Fayence an den Wochenmarkttagen vom Ringe nach dem Wilhelmsplatze zu verlegen.

Dieser Beschluß tritt sofort in Kraft.

Gleiwitz, den 10. Januar 1914.

Die Polizei-Verwaltung.

An Sonn- und Feiertagen wird außer dem fahplanmäßigen Auto-Omnibus-Verkehr zwischen Gleiwitz und Knurów noch ein besonderer Extrazug gefahren werden, und zwar wird der Zug um 12,30 ab Knurów nach Gleiwitz und um 1,30 ab Gleiwitz nach Knurów fahren.

Gleiwitz, den 7. Januar 1914.

Der Magistrat.

Verdingung.

Für die Zeit vom 1. April 1914 bis 31. März 1915 soll die Lieferung von ca. 1400 kg. Petroleum für den Bedarf der hiesigen städtischen Verwaltung im Wege der Verdingung unter den Bedingungen, die in unserer Materialien-Verwaltung, Oberwallstraße 23 im Hofe rechts 1 Treppe, eingesehen oder gegen Erstattung von 50 Pfennig bezogen werden können, an den Bestbietenden und zugleich Mindestfordernden vergeben werden.

Verfiegelte und als solche durch die Aufschriften bezeichnete Angebote sind bis zum 25. Januar 1914 nachmittags 6 Uhr bei uns einzureichen.

Gleiwitz, den 3. Januar 1914.

Der Magistrat.

Für die Zeit vom 1. April 1914 bis Ende März 1915 soll der Bedarf an

Papier und Schreibmaterialien

für die gesamte städtische Verwaltung vergeben werden.

Die Lieferungsbedingungen können in unserer Materialien-Verwaltung, Oberwallstraße 23 im Hofe rechts, eingesehen oder von dort gegen Erstattung von 1 Mark Schreibgebühren bezogen werden.

Verfiegelte, mit Mustern und mit entsprechender Aufschrift versehene Angebote sind bis zum 7. Februar cr. mittags 12 Uhr bei uns einzureichen.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß von sämtlichen ausgeschrieben bzw. offerierten Materialien, auch von Löschpapier, Linienblättern, Federhaltern, Linealen, Stempelfarbe pp. Muster eingereicht werden müssen, und daß Offerten, denen Muster fehlen, für ungültig erklärt werden.

Materialien der Lieferung 1913/14 können in unserer Materialien-Verwaltung besichtigt werden.

Gleiwitz, den 10. Januar 1914.

Der Magistrat.

Versteigerung.

Dienstag, den 20. Januar d. Js., vormittags 10 Uhr sollen vor dem hiesigen Rathause

32 Beutel Bonbons

öffentlich meistbietend gegen gleich bare Bezahlung versteigert werden.

Gleiwitz, den 13. Januar 1914.

Die städtische Steuerkasse II
als Vollstreckungsbehörde.

Größter Pferdemarkt Oberschlesiens.

• Pferde- und Viehmarkt •

— Mittwoch, den 28. Januar 1914 —

(Donnerstag Nachmarkt).

Auftrieb von polnischen, russischen und ungarischen Reit- und Wagenpferden.

Nächster Markt am

Mittwoch, dem 25. u. 26. Februar 1914.

Gleiwitz, den 15. Januar 1914.

Der Magistrat.

Vergebung der Lieferung der Drucksachen.

Für die Zeit vom 1. April 1914 bis 31. März 1915 soll die Lieferung der **gedruckten und lithographierten Formulare** für die gesamte städtische Verwaltung vergeben werden. Die Lieferungsbedingungen können in unserer Materialienverwaltung, Oberwallstraße 23 im Hofe rechts 1 Treppe, eingesehen oder von dort gegen Erstattung von 1 Mark Schreibgebühren bezogen werden.

Versteigerte und mit der Aufschrift: „Offerte auf Lieferung der Drucksachen“ versehene Angebote sind bis zum **31. Januar cr., nachmittags 6 Uhr** bei der Materialienverwaltung einzureichen. Papierproben sind einzufügen. Muster können in der Materialienverwaltung eingesehen werden.

Gleiwitz, den 3. Januar 1914.

Der Magistrat.

Sitzung des Armenausschusses

Montag, den 9. Februar 1914, nachmittags 5 Uhr im Sitzungssaale der Stadtverordneten-Versammlung.

Tagesordnung:

1. Unterstützungsgefuche.
2. Mitteilungen.
3. Verteilung der Max und Rosa Gasmann'schen Stiftungszinsen.

Die Mitglieder werden ersucht, die ihnen vorliegenden Anträge wenn möglich bis zur Sitzung zu erledigen.

Gleiwitz, den 8. Januar 1914.

Der Magistrat.

Die Armenverwaltung.

Es ist wiederholt beobachtet worden, daß **Schmutzwässer** (Küchen- und Nachtgeschirre, Farbentöpfe pp.) in die **Straßen- und Gossinklästen** der Kanalisationsanlage entleert wurden. **Dieses ist unzulässig.**

Die genannten Sinkkästen sind nur zur Aufnahme von Regen- und Schneewässern bestimmt.

Ferner wird in Erinnerung gebracht, daß es nach § 2 Abs. 3 der Polizeiverordnung vom 22. Oktober 1909 **verboten** ist, **feste Stoffe** irgend welcher Art, wie Küchenabfälle, Rehricht, Asche, Dünger, Sand, Schmutz, Lappen, Kadaver und dergl., sowie feuergefährliche oder explosionsfähige Stoffe **der Kanalisation zuzuführen.**

Gleiwitz, den 5. Januar 1914.

Der Magistrat.

Für die Zeit vom 1. April 1914 bis 31. März 1915 sollen nachstehend aufgeführte

Bereinigungsmaterialien in 3 Losen vergeben werden und zwar:

Los 1

Scheuertücher, 1 m lang, fertig gefäunt,
Staubtücher,
Wischtücher,
Gläserfücher,
Lederlappen.

Los 2

Handscheuerbürsten,
Schrubber,
Handfeger,
Piaßavabesen,
Haarbesen 14er und 16er,
Deckenklopfer,
Klosetbürsten,
Weiche Bürsten,
Staubwedel.

Los 3

Große Kerzen,
Streichhölzer,
Ofenschwärze,
Klosetpapier,
Soda,
Kernseife,
Elaïn Naturkornschmierseife,
Abfallseife,
Puzpomade,
Waschpulver, lose,
Reißstärke,
Waschblau,
Puzsteine.

Wir behalten uns ausdrücklich das Recht vor, die Lieferung auch innerhalb eines Loses getrennt zu vergeben.

Versteigerte Offerten mit der Aufschrift: „Offerte auf Lieferung der **Bereinigungsmaterialien**“ sind unter Beifügung von Mustern bis zum **24. Januar cr., mittags 12 Uhr** in unserer Materialien-Verwaltung, Oberwallstraße 23 im Hofe rechts 1 Treppe, abzugeben.

Gleiwitz, den 5. Januar 1914.

Der Magistrat.

Mit Rücksicht auf die gegenwärtig im Kreise herrschende Maul- und Klauenseuche hat der Herr Regierungspräsident die Abhaltung des am 22. Januar dieses Jahres hieselbst stattfindenden Kram-, Pferde- und Viehmarktes **verboten.**

Haynau i. Schl., den 7. Januar 1914.

Die Polizeiverwaltung.
Ott.

Veröffentlicht!

Gleiwitz, den 10. Januar 1914.

Die Polizeiverwaltung.

Viehseuchepolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird auf Grund der §§ 17, 78 und 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (R.-G.-Bl. S. 519) mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

§ 1.

Klauenvieh, das aus den Provinzen Ost- und Westpreußen in den Regierungsbezirk Oppeln eingeführt wird,

ist bei der Entladung einer amtstierärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Der Besitzer oder Führer des Viehtransportes hat von dem Eintreffen des untersuchungspflichtigen Viehs dem zuständigen Kreisierarzt rechtzeitig Anzeige zu erstatten und darf das Vieh nicht eher von der Entlade-stelle entfernen, bis die Untersuchung stattgefunden hat.

§ 2.

Klauenvieh, das aus den unter 1 erwähnten Bezirken eingeführt wird, ist am Bestimmungsort in abge-sonderten Stallräumen unterzubringen und für die Dauer von 8 Tagen der polizeilichen Beobachtung zu unterwerfen. Sind die zu einem Transport gehörigen Tiere für mehrere Besitzer bestimmt, so hat die Beobachtung zu erfolgen, **bevor** eine Teilung des Transportes stattgefunden hat. Ist eine Unterbringung des Viehs in gesonderten Stall-räumen nicht möglich, so ist die polizeiliche Beobachtung auf das gesamte, in den Ställen untergebrachte Klauen-vieh auszuweiten.

§ 3.

Ein Wechsel des Standorts des unter polizeiliche Beobachtung gestellten Viehs ist verboten. Weitere Ver-kehrs- und Nutzungsbeschränkungen sind nicht erforderlich. Die Ausfuhr des Viehs zur Abschachtung ist während der Beobachtungsfrist unter den für die Ausfuhr von Vieh aus Beobachtungsgebieten geltenden Bedingungen (§ 166 Abs. 2 B. A. B. G.) mit polizeilicher Genehmigung gestattet.

§ 4.

Nach Ablauf der achttägigen Frist ist das der Be-obachtung unterliegende Vieh amtstierärztlich zu unter-suchen. Wenn die Untersuchung die Unverdächtigkeit der Tiere ergibt, ist die Beobachtung aufzuheben.

§ 5.

Für das aus den obengenannten Bezirken zum Zwecke sofortiger Abschachtung in öffentliche Schlachthäuser ein-geführte oder auf Schlachtviehmärkte aufgetriebene Klauen-vieh greifen die Vorschriften über die abgesonderte Auf-stellung und die polizeiliche Beobachtung (vergl. Nr. 2) nicht Platz. Das auf Schlachtviehmärkte aufgetriebene Klauenvieh darf jedoch von den Schlachtviehmärkten nur zur Schlachtung oder zum Auftrieb auf andere Schlacht-viehmärkte abgetrieben werden.

§ 6.

Für die Behandlung des aus **Beobachtungs-**gebieten der unter Nr. 1 genannten Bezirke eingeführten Viehs bleiben die besonderen, bei der Ausfuhr dieses Viehs vorgeschriebenen Bedingungen maßgebend.

§ 7.

Vorstehende Anordnung tritt sofort in Kraft. Zu-widerhandlungen werden nach §§ 74 ff. des Viehseuchenge-sezes vom 26. Juni 1909 bestraft.

Doppel, den 5. Januar 1914.

Der Regierungspräsident.
von Schwerin.

Veröffentlicht!

Gleiwitz, den 9. Januar 1914.

Die Polizeiverwaltung.
J. A.: Dr. Krug.

Das Abraupen der Obstbäume und das Anbringen von Raupen-Leimringen oder statt der letzteren das An-streichen der Bäume mit Kalk hat für die Frühjahr's-Periode bis zum 15. März jedes Jahres zu geschehen.

Säumige haben Bestrafung auf Grund des § 368 Absatz 2 Reichsstrafgesetzbuch, sowie die Ausführung der

notwendigen Arbeiten, auf ihre Kosten im Zwangswege, zu gewärtigen.

Es empfiehlt sich, mit diesen Arbeiten schon jetzt zu beginnen, sowie die Obstbäume, je nach ihrer Stärke, bis auf 1 Meter vom Stamme zu umgraben, weil auch da-durch die schädlichen Insekten in ihrer Entmidelung ge-stört bzw. vernichtet werden.

Die Polizeiverwaltung.

Ordnung

betreffend die Erhebung von Luftbarkeitssteuern im Bezirke der Stadtgemeinde Gleiwitz.

Aufgrund der §§ 13, 15, 18, 69, 70, 72, 75, 79, 82 und 90 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 wird mit Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung für den Bezirk der Stadtgemeinde Gleiwitz folgende Steuer-ordnung erlassen:

Umfang der Steuerpflicht.

§ 1.

Der Besteuerung unterliegen die im Stadtkreise Gleiwitz stattfindenden öffentlichen Luftbarkeiten, sowie diejenigen Luftbarkeiten, welche veranstaltet werden:

- a) von geschlossenen Vereinen oder Gesellschaften oder von solchen Vereinen (Gesellschaften), welche vor-zugsweise dem Zwecke der geselligen Unterhaltung dienen,
- b) von einzelnen Personen in öffentlichen Lokalen, wenn die Kosten ganz oder teilweise von den Teil-nehmern eingezogen werden.

§ 2.

Als Luftbarkeit im Sinne der vorigen Bestimmung gelten:

- I. Tanzluftbarkeiten, Maskenbälle, Kostümfeste.
- II. Theatervorstellungen, Vorführungen lebender Bilder, Festvorstellungen und dgl.
- III. Konzerte, einschl. solcher, die nur bei Gelegenheit anderer, an sich nicht steuerpflichtiger Unter-nehmungen stattfinden und Musikaufzüge, die Teile einer öffentlichen Luftbarkeit darstellen.
- IV. Deklamatorische Vorlesungen, Rezitationen, sowie Veranstaltungen mit Musik- oder Gesangsvorträgen, wenn sie zu Zwecken des Erwerbs oder mit be-zahlten Kräften ausgeführt werden.
- V. Deklamatorische oder musikalische Darbietungen in Kabarets und Baars; Singspiele, Tengel-Tangel und ähnliche Veranstaltungen.
- VI. Vorführungen von Lichtbildern, lebender Photo-graphien (Kinemathographen, Biographen und dergl.), Schattenbildern und ähnliches.
- VII. Zirkusvorstellungen.
- VIII. Spezialitäten- und Varieteevorstellungen, Dar-bietungen von Gymnastikern, Equilibristen, Seil-tänzern, Tänzern und Tänzerinnen, Taschenspielern, Zauberkünstlern, Hypnotisuren, Gedankenlesern, Bauchrednern, Schaustellungen von Angehörigen fremder Rassen sowie von abnormen Menschen und Tieren.
- IX. Der Betrieb von Reitbuden, Schießbuden, Würfel-buden, Glücksrädern, Karussells, Schauteln, Rutsch-bahnen, Marionetten- und Affentheatern, Schau-buden, Panoramen, Wachsfiguren-Kabinetts, Menagerien und Vorrichtungen zur Erprobung

körperlicher Kraft und Geschicklichkeit sowie sämtlicher sonstiger Veranstaltungen, die auf Jahrmärkten und Vogelwiesen vorkommen.

X. Das Halten von mechanischen Sprech- und Musikautomaten jeder Art, von Automaten, die der Beleuchtung dienen, und von Elektrifizierungsmaschinen.

XI. Vorträge auf einem Musikinstrumente in Weinstuben, Kaffees, Restaurants, Gastwirtschaften, Schankstuben, öffentlichen Vergnügungsorten, Buden oder Zelten.

XII. Wettrennen, Wettfahrten, Preis- und Wettschießen, Regeln, Ringen, Turnen, Billardspielen sowie sonstige Preis- oder Wettspiele aller Art, Feuerwerke und Aufstiege von Luftballons und Flugzeugen, die letzteren jedoch nur, soweit sie sich als Darbietungen zur Befriedigung der Schaulust darstellen.

§ 3.

Der Steuer unterliegen nicht:

1. Veranstaltungen, welche ausschließlich wissenschaftlichen, belehrenden oder Unterrichtszwecken oder einem höheren Kunstinteresse dienen, sofern nicht auf Seiten des Unternehmers die Absicht der Gewinnerzielung zum eigenen Vorteil besteht.
2. Festlichkeiten, welche zur Feier des Geburtstages des Kaisers oder eines anderen allgemein gefeierten nationalen Gedenktages veranstaltet werden, sofern sie an dem Geburts- oder Gedenktage selbst, oder eine Woche vorher oder nachher stattfinden. Doch können auch Festlichkeiten, die nicht innerhalb der bezeichneten Frist abgehalten werden, nach dem Ermessen des Magistrats von der Steuer befreit werden, wenn Gründe, die der Veranstalter nicht vertreten kann, die Veranstaltung innerhalb der bezeichneten Frist unmöglich gemacht haben.

§ 4.

Für Lustbarkeiten, die in offenbar gemeinnütziger oder wohlthätiger Absicht veranstaltet werden, kann auf Antrag durch den Magistrat ganz oder teilweise Befreiung von der Steuer gewährt werden.

Erhebung der Steuer.

§ 5.

Die Erhebung der Steuer erfolgt in der Form der Kartensteuer (§ 6), soweit der Zutritt der Teilnehmer von der Lösung oder Vorzeigung von Eintrittskarten oder sonstigen Ausweisen (Programms, Bons usw.) abhängig gemacht ist und in der Form der Pauschsteuer (§ 7), wenn diese Voraussetzungen nicht vorliegen.

Als Teilnehmer einer steuerpflichtigen Lustbarkeit gelten alle Anwesenden, bei Vereinsveranstaltungen auch die mitwirkenden Vereinsmitglieder.

A. Kartensteuer.

§ 6.

Für die Festsetzung und Erhebung der Kartensteuer gelten folgende Vorschriften:

1. Die Kartensteuer beträgt für alle zu Veranstaltungen der in § 2 bezeichneten Art ausgegebenen Eintrittsnachweise bzw. die an ihrer Stelle verabsorgten Berechtigungsnachweise:

a) im Allgemeinen:

bei einem Eintrittspreis bis einschl. 0,50 Mk. = 0,05 Mk., bei einem höheren Eintrittspreis

für jede weitere angefangene halbe Mark = 0,05 Mk.,

b) für Kinematographen und ähnliche Veranstaltungen:

bei einem Eintrittspreis bis einschl. 0,30 Mk. = 0,05 Mk., bei einem Eintrittspreis von mehr

als 0,30 Mk. bis einschl. 0,75 Mk. = 0,10 Mk.,

bei einem Eintrittspreis von mehr als 0,75 Mk.,

bis einschl. 1,00 Mk. = 0,15 Mk.

bei einem höheren Eintrittspreis für jede weitere angefangene halbe Mark 0,05 Mk.

2. Maßgebend für die Höhe der Kartensteuer ist lediglich der jeweils geltende Kassenspreis der Eintrittsnachweise auch für die unter diesem Preise ausgegebenen und für Freikarten.

3. Eintrittsnachweise, die für eine Mehrzahl derselben Veranstaltung (Duzendkarten) usw. und Eintrittsnachweise, die mehrere Personen gleichzeitig zum Eintritt berechtigen, werden so versteuert, als ob die entsprechende Anzahl von Einzelnachweisen ausgegeben wäre.

4. Jeder Eintrittsnachweis muß die Bezeichnung der Veranstaltung oder des Veranstalters, Tag und Ort der Veranstaltung, die Zahl der Personen, für die Eintritt gewährt wird, falls der Nachweis für mehrere Personen gültig sein soll, endlich den Preis und den Betrag der Steuer gesondert enthalten. Die Eintrittsnachweise sind fortlaufend zu nummerieren.

5. Die Eintrittsnachweise sind vor ihrer Verwendung dem Magistrat zur Abstempelung vorzulegen.

6. Der Veranstalter ist verpflichtet, täglich über die entgeltlich und unentgeltlich ausgegebenen Eintrittsnachweise nach einem von dem Magistrat vorzuschreibenden Muster ein fortlaufendes Verzeichnis zu führen. Der Magistrat kann jederzeit das Verzeichnis durch Einsichtnahme der Geschäftsbücher prüfen. Der Steuerpflichtige hat jede Auskunft zu erteilen, welche der Magistrat zum Zwecke der Festsetzung und Kontrolle der Steuer verlangt, und den Beamten jederzeit Zutritt zu den für die Veranstaltung benutzten Räumen zu gestatten.

7. Läßt sich aus dem Verzeichnis die Zahl und Art der ausgegebenen Eintrittsnachweise nicht feststellen, so wird die Steuer unter Zugrundelegung aller vorhandenen Plätze berechnet.

8. Wenn der Besuch einer Veranstaltung nicht für alle Teilnehmer von der Verpflichtung zur Lösung von Eintrittsnachweisen abhängig gemacht ist, so kommt neben der Kartensteuer die Pauschsteuer zur Anwendung.

9. Der Magistrat ist berechtigt, bei kartensteuerpflichtigen Veranstaltungen eine Vorauszahlung der Steuer in angemessener Höhe zu fordern.

10. Wenn der aus der Kartensteuer entstehende Ertrag den für die betreffende Veranstaltung in § 7 festgesetzten Mindestsatz nicht erreicht, so ist die Steuer nach diesem Satze als Pauschsteuer zu erheben.

B. Pauschsteuer.

§ 7.

Für die Festsetzung und Erhebung der Pauschsteuer gelten folgende Vorschriften:

1. Für alle Veranstaltungen der in § 2 bezeichneten Art wird, soweit dieselben nicht nach § 6 der Kartensteuer unterworfen sind, eine Pauschsteuer nach Maßgabe folgender Sätze erhoben:

- I. Für eine Tanzlustbarkeit:
 - a) wenn sie bis längstens 12 Uhr nachts dauert, 6—20 Mk.,
 - b) wenn sie über 12 Uhr nachts hinausdauert, 10 bis 30 Mk., für Maskenbälle und Kostümfeste 15—50 Mk.
- II. Für eine Theatervorstellung, Vorführung lebender Bilder, Festvorstellungen und dgl.
 - a) wenn kein Eintrittsgeld oder ein geringeres Eintrittsgeld als 1,50 Mk. erhoben wird, 5 bis 30 Mk.,
 - b) wenn ein höheres Eintrittsgeld als 1,50 Mk. erhoben wird, 10—50 Mk.
- III. Für ein Konzert:
 - a) wenn kein Eintrittsgeld oder ein geringeres Eintrittsgeld als 1,50 Mk. erhoben wird, 5—30 Mk.,
 - b) wenn ein höheres Eintrittsgeld erhoben wird, 10—50 Mk. Für einen Musikaufzug, der sich als Teil einer öffentlichen Lustbarkeit darstellt, 5—30 Mk.
- IV. Für deklamatorische Vorlesungen, Rezitationen sowie Veranstaltungen mit Musik oder Gesangsvorträgen, die zu Zwecken des Erwerbs oder mit bezahlten Kräften ausgeführt werden, 5—30 Mk.
- V. Für deklamatorische oder musikalische Darbietungen in Kabaretts und Baars, Singspiele, Tengel-Tangel und ähnliche Veranstaltungen, 5—30 Mk.
- VI. Für Vorführungen von Lichtbildern, lebender Photographien (Kinematographen, Biographen und dgl.), Schattenbildern und ähnliches an den Wochentagen für den Tag, sofern der Zuschauerraum nicht mehr als 100 Sitz- und Stehplätze hat, 5 Mk. Für je angefangene 50 weitere Plätze mehr 2 Mk. An Sonn- und Feiertagen verdoppeln sich diese Sätze.
- VII. Für eine Zirkusvorstellung, 20—100 Mk.
- VIII. Für eine Spezialitäten- und Varietee-Vorstellung, für Darbietungen von Gymnastikern, Equilibristen, Seiltänzern, Tänzern und Tänzerinnen, Taschenspiellern, Zauberkünstlern, Hypnotisuren, Gedankenlesern, Bauchrednern, für Schaustellungen von Angehörigen fremder Rassen, sowie von abnormen Menschen und Tieren:
 - a) wenn kein Eintrittsgeld, oder ein geringeres Eintrittsgeld als 1,50 Mk. erhoben wird, 3 bis 30 Mk.,
 - b) wenn ein höheres Eintrittsgeld erhoben wird, 6—60 Mark.
- IX. Für den Betrieb einer Reittube, Schießbude, Würfelbude, eines oder mehrerer Glücksräder, eines Marionetten- oder Affentheaters, einer Schaubude, eines Panoramas, eines Wachsfiguren-Kabinetts, einer Menagerie, einer Vorrichtung zur Erprobung körperlicher Kraft und Geschicklichkeit, sowie einer sonstigen Veranstaltung, die auf Jahrmärkten und Vogelwiesen vorkommt, 2—30 Mark

Für den Betrieb eines Karussells, einer Schaufel, einer Rutschbahn, welche angetrieben wird:

 - a) durch menschliche Kraft, täglich 2—10 Mark,
 - b) durch tierische Kraft, täglich 5—20 Mark,
 - c) durch motorische Kraft, täglich 10—50 Mark.
- X. Das Halten von mechanischen Sprech- und Musikautomaten jeder Art, von Automaten, die zur Belustigung dienen, und von Elektrifiziermaschinen für den Monat 15 Mk.
- XI. Vorträge auf einem Klavier oder anderem Musikinstrumente in Weinstuben, Kaffees, Restaurants,

Gastwirtschaften, Schankstuben, öffentlichen Vergnügungsorten, Buden oder Zelten, täglich 1—15 Mk.

XII. Wettrennen und Wettfahrten:

- a) wenn kein Eintrittsgeld oder ein geringeres Eintrittsgeld als 1,50 Mk. erhoben wird, 5 bis 30 Mk.,
 - b) wenn ein höheres Eintrittsgeld erhoben wird, 10—60 Mk. Preis- oder Wettchießen, Kegeln, Ringen, Turnen und Billardspielen, sowie sonstige Preis- oder Wettspiele aller Art, Feuerwerke und Aufstiege von Luftballons und Flugzeugen, soweit sie sich als Darbietungen zur Befriedigung der Schaulust darstellen, 5—30 Mk.
2. Die innerhalb der in 1 bezeichneten Grenzen zu erhebende Steuer ist nach Maßgabe des Umfangs der Lustbarkeit (Größe des benutzten Lokals, Dauer der Veranstaltung, Zahl der Mitwirkenden), die Zahl und Lebenslage der Teilnehmer, des aus dem Unternehmen zu erwartenden Gewinns und ähnlicher Gesichtspunkte festzusetzen.
 3. Werden mehrere steuerpflichtige Lustbarkeiten am gleichen Orte, bzw. in demselben Raume zu gleicher Zeit oder unmittelbar aufeinanderfolgend von demselben Unternehmer veranstaltet, so schließt die höhere Pauschsteuer die niedere in sich. Die Verpflichtung zur Erhebung der nach § 6 Ziffer 1a und b festgesetzten Kartensteuer wird von dieser Bestimmung nicht berührt.
 4. Die Steuer ist vor Beginn der Lustbarkeit zu zahlen. Für unvorbereitet bzw. unvorhergesehen veranstaltete Lustbarkeiten, deren vorherige Anzeige nicht möglich war, muß die Steuer am nächsten Werktag entrichtet werden.
 - Die Monatssteuer für die unter Nr. X aufgeführten Apparate und Automaten ist innerhalb der ersten drei Tage des Monats zu entrichten.
 5. Falls die bei der Anmeldung der Lustbarkeit gemachten Angaben über die voraussichtliche Anzahl der Teilnehmer, Dauer der Veranstaltung, Zahl der Mitwirkenden usw. nicht zutreffen, muß hiervon am nächsten Werktag nach dem Tage der Veranstaltung dem Magistrat Anzeige erstattet werden.
- C) Gemeinsame Vorschriften über die Karten- und Pauschsteuer.

§ 8.

1. Jede steuerpflichtige Veranstaltung muß spätestens 2 Tage vor ihrem Beginn bei dem Magistrat angemeldet werden. Zur Anmeldung verpflichtet ist sowohl der Veranstalter wie der Lokalbesitzer bzw. Inhaber. Ueber die Anmeldung wird eine schriftliche Bescheinigung erteilt.
2. Gastwirte und Saalbesitzer dürfen die Abhaltung von Lustbarkeiten der im § 2 bezeichneten Art außer in dem Falle einer unvorbereiteten bzw. unvorhergesehenen Veranstaltung in ihren Räumen nicht dulden, bevor ihnen bei kartensteuerpflichtigen Veranstaltungen die Anmeldebefcheinigung, bei pauschweise besteuerten Veranstaltungen die Steuerquittung oder der Nachweis der Steuerfreiheit vorgelegt ist.
3. Dem mit gehörigem Ausweise versehenen städtischen Kontrollbeamten ist von den Veranstaltern der Lustbarkeit und von den Inhabern bzw. Besitzern der betreffenden Räume und Plätze auf Ersuchen jede einschlägige Auskunft zu erteilen und zur Ausübung der persönlichen Kontrolle unentgeltlich der Zutritt zu den Veranstaltungen zu gestatten.

4. Für die Zahlung der Steuer haftet der Veranstalter und, falls ein Raum oder ein nicht öffentlicher Platz für die Abhaltung der Lustbarkeit benutzt wird, der Inhaber bezw. Besitzer desselben mit dem Veranstalter als Gesamtschuldner.
5. Die vorausgezählten Steuerbeträge werden zurück-
erstattet, wenn die Lustbarkeit nachweislich nicht
stattgefunden hat und hiervon innerhalb der nächsten
2 Werkstage Anzeige erstattet ist; Kartensteuer-Beträge werden nur gegen Uebergabe der nicht ab-
gesetzten Eintrittskarten zurückerstattet.

§ 9.

Der Magistrat ist befugt, zur Vereinfachung des Geschäftsganges mit einzelnen Steuerpflichtigen besondere Vereinbarungen über Anmeldepflicht, Zahlungstermin und dergl. zu treffen.

§ 10.

Die Beitreibung der Steuer erfolgt im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 11.

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Ordnung unterliegen einer Geldstrafe bis zu 30 Mk.

§ 12.

Die in Bezug auf die Veranstaltung öffentlicher Lustbarkeiten bestehenden Polizeivorschriften werden durch diese Steuerordnung nicht berührt.

§ 13.

Diese Steuerordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig werden die Lustbarkeitssteuerordnung vom 21. Dezember 1894 sowie die Nachträge vom 9. Dezember 1897 und 7. Juni 1910 aufgehoben.

Gleiwitz, den 6. Dezember 1913.

(L. S.) **Der Magistrat.**

Dr. Geisler. Dr. Krug.

Genehmigt auf Grund der §§ 15 und 77 Abs 1 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893.

Oppeln, den 15. Dezember 1913.

(L. S.) **Der Bezirksausschuß zu Oppeln.**
Unterschrift.

Vorstehender Genehmigung wird hierdurch zugestimmt.

Breslau, den 29. Dezember 1913.

Der Oberpräsident.

(L. S.) J. A.: Unterschrift.
K. 1210.

Vorstehende Lustbarkeitssteuerordnung wird hiermit veröffentlicht.

Gleiwitz, den 1. Januar 1914.

Der Magistrat.

Nachstehend bringe ich einen Erlaß des Herrn Ministers der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten vom 22. August 1911 nebst einem Aufruf zur Sammlung der Briefe und Tagebücher pp. aus Kriegszeiten zur Kenntnis mit der Bitte, solche Briefe pp. entweder im Original oder in beglaubigter Abschrift dem **Herrn Amtsgerichtsrat Schiller hier — Bernickestraße 11 —** einzufenden. Gegenbenenfalls würden Abschriften solcher Briefe oder

Tagebücher für die Einsender kostenlos im Magistratsbureau O, Oberwallstraße 23 I, angefertigt werden.

Der Erste Bürgermeister.

Berlin W. 8, den 22. August 1911.

Euer **Durchlaucht**
Erzellenz

übersende ich den Abdruck eines von dem Direktor des Zeughauses, Herrn Geheimen Regierungsrat Dr. von Ubsch, in den „Grenzboten“ veröffentlichten Aufrufes zur Sammlung der **Briefe und Tagebücher** pp. aus **Kriegszeiten** zur gefälligen Kenntnisnahme.

In der Erwägung, daß zu den historischen Dokumenten einer großen Zeit nicht nur die amtlichen Aktenstücke und die Aeußerungen und Niederschriften der führenden Persönlichkeiten, sondern auch die Schriftstücke aller Art gehören, aus denen man die Auffassungen und Empfindungen der verschiedenen Volksklassen in ihrer breitesten Masse entnehmen kann, bin ich bereit, der Anregung Folge zu geben. Zur Durchführung des Unternehmens habe ich eine besondere Kommission eingesetzt und zu deren Mitgliedern die Herren Geheimer Regierungsrat Dr. v. Ubsch, Geheimer Regierungsrat Professor Dr. Hans Delbrück und Abteilungsdirektor an der Königlichen Bibliothek Professor Dr. Perlach ernannt. Für die Sammlung und Aufbewahrung von Aufzeichnungen aus Kriegszeiten sind eigene Sammel- und Aufbewahrungsstellen in den folgenden Bibliotheken eingerichtet worden:

- 1) Königliche Bibliothek Berlin,
- 2) Königliche und Universitäts-Bibliothek Königsberg (Ost-Preußen),
- 3) Bibliothek der Königlichen Technischen Hochschule Danzig,
- 4) Königliche Universitäts-Bibliothek Greifswald,
- 5) Kaiser Wilhelms-Bibliothek Posen,
- 6) Königliche und Universitäts-Bibliothek Breslau,
- 7) „ Universitäts-Bibliothek Halle a. S.,
- 8) „ „ „ Göttingen,
- 9) „ „ „ Kiel,
- 10) „ „ „ Münster i. W.
- 11) „ „ „ Bonn,
- 12) „ „ „ Marburg.

Die von mir ernannte Kommission wird dafür Sorge tragen, daß an hiesiger königlicher Bibliothek eine Uebersicht über die ganze Sammlung, sowie alles dessen, was bereits an anderen Stellen gesichert untergebracht ist, zu finden ist.

Euer **Durchlaucht**
Erzellenz

drücke dieser Verfügung nebst dem Aufruf mit dem ergebensten Ersuchen, sie nach dortigem Ermessen an die nachgeordneten amtlichen Stellen, Stadtverwaltungen, Vereine pp. unter Maßgabe möglicher Förderung, Abdruck in den amtlichen Organen, Vereinschriften pp. zu verteilen und auf das Einsammeln der Schriftstücke hinzuwirken. Weitere Abdrücke stehen zur Verfügung. Es wird auf die nachdrücklichste Unterstützung von Seiten der Besitzer von solchen Schriftstücken wie aller in Betracht kommenden Stellen wie der Geistlichkeit und Lehrerschaft, der Selbstverwaltungsorgane, Krieger-, Geschichts- und sonstiger Provinzialvereine gehofft. Die Sammlung soll die Originalbriefe und Tagebücher, Soldatenliederbücher, Notizbücher und sonstige Schriftstücke aus Kriegszeiten umfassen, und zwar die Briefe pp. aus dem Felde, wie die Briefe aus der Heimat. Statt der Originale genügen beglaubigte Abschriften und Abdrücke. Staatliche Mittel

können für diesen Zweck allerdings nicht zur Verfügung gestellt werden. Die Schriftstücke können sowohl geschenkt wie unter Vorbehalt des Eigentumsrechts angenommen werden. Der Empfang ist in den amtlichen Organen mit Nennung der Geber und der Sammelstellen (bezw. Einsammler) zu bestätigen. Bei Schriftstücken, welche nach dem Willen der Besitzer einstweilen zu sekretieren sind, wird derem Wunsche gemäß zu verfahren sein.

Im Auftrage

Raumann.

An die Herren Oberpräsidenten.

Auftrag

zur Sammlung der Briefe und Tagebücher pp.
aus Kriegszeiten.

In den urkundlichen Beiträgen und Forschungen zur Geschichte des preußischen Heeres, herausgegeben vom Großen Generalstabe, sind über die Schlachten Lobositz und Prag, also aus den Jahren 1756 und 57, achtzehn Briefe preußischer Soldaten abgedruckt. Sie stammen aus dem Fürstlich Stolberg'schen Hausarchiv in Wernigerode und sind für den regierenden Grafen Christian Ernst (gestorben 1771), einem treuen Anhänger Friedrich des Großen, gesammelt worden.

Der Generalstab hat den Briefen eine kritische Würdigung beigegeben: Von Kantonspflichtigen und Kapitulanten, also keinen geworbenen Ausländern sondern preußischen Landeskindern geschrieben, gäben sie mit ihrem vielseitigen Inhalt Kunde von Eltern, Sippen u. Freundschaft, Heimat und Garnison; der vortreffliche Geist der Brieffschreiber falle in die Augen, der Gleichmut, mit dem von Hunger, Durst und allen Beschwerden des Krieges gesprochen wird, die Bewunderung für ihren König, die Anhänglichkeit an ihre Offiziere und die große Familie ihres Regiments. Brav, einfach und pflichttreu gäben sich diese wackeren Männer, denen eine stille selbstverständliche Frömmigkeit eigen und das Gefühl der Vaterlandsliebe nicht mehr fremd sei. Es sei, als ob sie schon das Große ahnten, was eine spätere Zeit den Beruf Preußens genannt hat. Naive und unrichtige Mitteilungen über den Gang der Ereignisse kämen vor, doch ließe sich die Grenze, innerhalb deren volle Glaubwürdigkeit vorhanden sei, von dem Kundigen leicht ziehen. Den besonderen Wert der Briefe mache es aber aus, daß sie nicht nur die Erlebnisse, Betrachtungen und Gefühlsäußerungen einzelner, sondern ganzer Schichten enthielten; ihr Inhalt werde dazu beitragen, manche „falsche Ansicht über den Geist des Heeres, mit dem der große König die Schlachten der ersten Jahre des Siebenjährigen Krieges schlug, zu beseitigen.“

Hat dies Urteil nicht eine überaus wichtige, über den vorliegenden Fall hinausgehende Bedeutung? Wenn jenen an Zahl so geringen glücklich erhaltenen Briefen aus dem Siebenjährigen Kriege ein solcher Wert zuerkannt wird, sind wir vor die Frage gestellt, ob die Sammlung von Briefen dieser Art nicht auch für unsere Zeit geboten ist, damit sie nicht allmählig spurlos verschwinden, da es sich um ein äußerst vergängliches, dem gewöhnlichen Auge nichts besonderes bietendes Material handelt. Es wird sich heute im wesentlichen wohl nur noch um die Briefe aus der Zeit Wilhelms I. handeln, wenn auch zu hoffen ist, daß sich noch manches aus den früheren Perioden finden wird. Was würden aber diese Nachrichten, zumal aus dem Einigungskriege von 1870 und 1871 zu künden haben? — und zwar nicht

nur die Briefe aus dem Felde, sondern auch aus der Heimat, die Briefe also, welche Mann und Frau, Kinder und Eltern, Freunde und Verwandte, Vorgesetzte und Untergebene, Freund und Feind gewechselt haben, sowie ferner die Tagebücher, in denen die ganz Einsamen oder Wortkargen ihre Gedanken und Eindrücke bei den ungeheuren Erlebnissen ohne jeden Gedanken an Veröffentlichung ausgesprochen haben? Weiß denn heute trotz des überreich scheinenden Quellenmaterials an Zeitungsberichten, Briefabdrücken, Kriegserinnerungen und Denkwürdigkeiten irgendwer genau zu sagen, was alles unser Volk damals erfüllt und am tiefsten bewegt hat? Waren wir damals kriegerisch gesinnt oder friedlich? Heroisch und opferbereit bis zur Hingabe unseres Lebens oder kleinherzig? Stark im Vertrauen auf die Vorsehung und die ewige Gerechtigkeit, welche dem hilft, der seine ganze Pflicht tut? Waren wir haßerfüllt gegen unseren Feind, wie dieser es damals glaubte und wie es die Franzosen auch heut noch vielfach von uns glauben? Auf solche und andere Fragen würde die Antwort heute sehr verschieden ausfallen, allein die Beweise dafür hat niemand und nur jene Dokumente, welche die innersten Gedanken und Gefühle der Gesamtheit des Volkes enthalten, könnten sie liefern. Carlyle spricht den Satz aus, daß „die Geschichte so wenig kennt, was nicht ebenfugot hätte unbekannt bleiben können“; nun der Geschichtsschreiber Friedrichs des Großen würde jene 18 Briefe in Wernigerode nicht zu dieser Makulatur gerechnet haben.

Allen, die den Krieg von 1870/71 miterleben durften, wird es das Unvergeßlichste sein, wie stark und konzentriert damals die Stimmung unseres Volkes war — die ganze Volksmasse durchdrungen von der furchtbaren Gefahr und den jedermann deutlich erkennbaren Notwendigkeiten und Zielen. Wie sich das Volk unter erhöhten Pulschlägen damals spontan vertraulich geäußert hat, das muß das Tiefste und Beste unserer Volksseele gewesen sein, weil es unter so gewaltigem Ernste ausgesprochen wurde, während die Herzen heiß schlugen, alle Erlebnisse viel stärker aufgenommen wurden und das Gefühlsleben in unserem sonst nicht gerade leicht beweglichen Volke den berechnenden Verstand ganz überwog. Wo die durch Temperament und harte Berufsart für gewöhnlich ganz zurückgedrängte Mitteilungslust und Mitteilungsfähigkeit plötzlich frei wird und nun ungehemmt zum Ausdruck kommt, wo plötzlich andere und heißere Sorgen ein Volk ergriffen haben als die Sorge und Bitte um das tägliche Brot, da schreibt ein Volk seine Annalen. So wenig es sich hier um eine Lobrede auf den Krieg handelt, für den es in Deutschland ohne scharfe Herausforderung keinen Boden gibt, so bleibt das Bestehen, daß ein mannhaftes treues Volk in solcher Zeit hohe Blüten treibt, sich mit plötzlichem Ruck vorwärts entwickelt, Ernten aus früherer Saat einholt und Zukunftsknospen ansetzt, welche das Vaterland groß, herrlich und hoffnungsreich machen. Denn wer wollte verkennen, daß es ohne Fehrbellin kein Roßbach und Leuthen gegeben hätte, ohne diese keine Befreiungskriege, kein Wörth, Gravelotte und Sedan.

Liegt somit in den Briefen und Tagebüchern aus Kriegszeiten ein großer Schatz, so soll dringend gemahnt werden, diese schleunigst zu heben. Ihrer Natur nach sind Dinge täglich und stündlich so sehr gefährdet! Die Mitlebenden von damals werden nach den eigenen Er-

fahrungen ahnen, wie viel schon verloren sein mag. Breite Schichten des Volkes werden indes noch vieles bewahrt haben. Was so erhalten blieb, muß an bestimmten Stellen gesammelt werden. Daß jeder einzelne das Seinige dazu tun würde, dessen vertrauen wir unserem Volke.

Eine so weitschichtige und tiefgehende Sache kann freilich gar nicht anders als durch Mitwirkung der Behörden gemacht werden. Wenn die Zentralstellen in allen Bundesstaaten den Gedanken bis in die Schulzämter, Bürgermeistereien, die Schul- und Pfarrhäuser, in die Kriegervereine, die Schützen-, Turn-, Gesangs-, Arbeiter- und zahllosen anderen Vereine tragen, so wird sich alles und selbst ohne irgendwie erhebliche Kosten machen lassen. Denn an opferwilliger Hilfe und Begeisterung für eine als gut erkannte Sache wird es bei uns nirgends fehlen. Alles, was nicht schon in Familienarchiven gesichert lagert, muß in den heimischen Provinzen an amtlicher Stelle gesammelt werden. Ohne Zweifel werden viele Familien die Kriegsbriefe, die sie als wertvollen Familienbesitz hegen, nicht fortgeben mögen, umso bereitwilliger werden sie beglaubigte Abschriften liefern, die vollauf genügen. Dringend muß diese Sache unseren Mitbürgern und Behörden ans Herz gelegt werden. Keine Zeit ist zu verlieren.

Es mutet fast wunderbar an, daß diese Sammlung in deutschen Landen nicht schon gemacht ist. Arbeitet denn unser Volk wirklich durchgehends so schwer an den täglichen Aufgaben des Berufs, daß dieser Gedanke so fernab liegt, zumal in einer Zeit, in der sonst nahezu alles gesammelt und vielfach über den materiellen und ideellen Wert hinaus mit Geld aufgewogen wird, und in der ferner die Geschichtsforscher mehr als jemals in Archiv- und Quellenstudien aufgehen? Denn neu ist der Gedanke ja nicht, wie schon jener Graf Stollberg zeigt, der die Friederizianischen Soldatenbriefe sammelte, wie auch schon der Generalstab der Armee die Feldzugsbriefe von der Ostasiatischen Expedition und dem südwestafrikanischen Kriege unter Zusage ihrer Geheimhaltung innerhalb 30 Jahren eingesammelt hat. In Frankreich hat man gleichfalls solche Dinge gesammelt, doch ist dort, wo alles der „Initiative privée“ mit Liebhaber- „oder Partei-Gesichtspunkten“ überlassen blieb, soweit zu hören ist, nichts Umfassendes herausgekommen. Nun hat es sich wohlverstanden in all diesen hier ausgeführten Fällen immer nur um Briefe aus dem Felde gehandelt, nicht auch um die Briefe aus und innerhalb der Heimat während eines Krieges, welche das Zeitbild für den Geschichtsforscher und Völkerpsychologen erst vollständig geben können. Nach diesem Gesichtspunkt ist bisher nur in Dänemark verfahren worden. Dort hat Professor Larsen Kriegsbriefe und Tagebücher aller Stände aus dem Kriegsjahre 1864 gesammelt und die Ergebnisse in einem höchst lesenswerten Buche veröffentlicht, das auch deutsch vorliegt (Karl Larsen, Ein modernes Volk im Kriege. Deutsch von Prof. R. v. Fischer Benzon, Kiel, Lipsius, und Tschler, 1707). Diese Ergebnisse sind so schön und reich, zeigen ein so umfassendes, vielfach neues und überraschendes Bild von der Stimmung eines ganzen Volkes während des Krieges, nebenbei auch häufig eine so verständnisvolle Würdigung des Gegners, daß sich auch der deutsche Leser davon ergriffen fühlen wird. Die damit ans Licht gekommenen neuen Gedanken geben eben den Beweis, daß die bisherigen Quellen keineswegs ausreichen, diese Briefe

aus Feld und Heimat vielmehr ein festeres, individuell unendlich reicheres Bild zeigen. Diese wichtigen Ergebnisse haben den hochverdienten Mann dahin geführt, durch Vorträge und die deutsche Ausgabe seines Buches das deutsche Volk zu einer ähnlichen Sammlung anzuregen.

Wenn die Briefe und Tagebücher unseres Volkes aus Kriegszeiten gesammelt sein werden, wird es nur nötig sein, ein Verzeichnis der eingegangenen Stücke zu gegebener Zeit zu veröffentlichen, damit übersehen werden kann, wie sich das Material verteilt und wo es für die spätere Erforschung bereit liegt.

Es ist eine schöne große Sache, die auch das gesunde Empfinden im Volke stärken kann.
v. Ubisch.

Gewerbe-An- und Abmeldungen in der Zeit vom 10. Dezember 1913 bis 13. Januar 1914.

Neue Betriebe:

Schneider Paul Tunk, Schneidergewerbe. — Kaufmann Moritz Sturm, Handel mit Stickerwaren. — Witwe Marta Klimasz, Betrieb eines Vorkostgeschäfts, sowie Handel mit Semmeln und Limonaden. — Franz Rztso, Bilder- und Simi-Emaille Schmuck-Handlung. — Klempnermeister Johann Kordulak, Klempnereigewerbe. — Kaufmann Martin Kirstein, Kolonialwaren sowie Handel mit Flaschenbier. — Schneidermeister Franz Rohlsdorf, Reparaturwerkstatt für Herren- und Damengarderobe unter dem Namen „Immer elegant“. — Biennia Franz, Droshkenbesitzer, Betrieb einer Tagameterdroshke. — Magistrat hier, Automobil-Omnibus-Verkehr Strecke Gleiwitz-Schönwald-Knurow mit dem Kraftfahrzeug l. K. 3972. — Rechtskonsulent von Biernacki, Einziehung fremder Geldforderungen gegen Entgelt. — Händler Salomon Rebouh, Handel mit Decken, Tischläufern und Damenhandtaschen. — Händler Remdane Mammeri, Handel mit Decken, Tischläufern und Damenhandtaschen. — Sattlermeister Josef Schölzel, Sattlereibetrieb. — Franziska Stanislawski, Milchhandel. — Sophie Kutschka verehel. Klempnermeister Josef K., Handel mit Bier, Selter und Limonaden in Flaschen. — Militär-invalide Johann Grzondziel, Volksschreiber zur Versorgung fremder Rechtsangelegenheiten. — Schuhmacher Anton Weinert, Schuhmachergewerbe. — Kaufmann Josef Lindenberg, Agenturen. — Werkmeister Karl Anders, Vertrieb der Zeitung „Der oberschlesische Werkmeister“. — Fanny Tenner, Handel mit Naturweinen in Originalflaschen, sowie den Verkauf von Flaschenwein. — Maler Karl Schaffarczyk, Malereigewerbe. — Johann Knitsch, Bäckereibetrieb. — Valerian Jarosch, Kohlenverkaufsstelle im kleineren Maßstabe. — Monika Bawrot verehel. Paul W., Verkauf von Zigarren, Zigaretten, Rauch- und Kautabaken. — Restaurateur Wilhelm Moese, Restauration. — Schrubski und Mez, Kronenbrauerei. — Agnes Lebet verehel. Paul L., Nahrungsmittel.

Personenwechsel:

Hans Meise, minderjähriger Sohn des Bäckermeisters Julius Meise, auf Hedwig Meise verehel. Bäckermeister Julius M., Bäckereibetrieb. — Bäcker Paul Pietrzinski auf Alfred Cimbollet, minderj. Sohn des des Bäckermeisters Paul C., Bäckereibetrieb. — Konditor Martin Pisch auf Konditoreibesitzer Wenzeslaus Kosinski, Konditoreibetrieb. — Witwe Marie Radomski auf Bäckermeister Franz Radomski, Bäckereibetrieb. — Kaufmann Max Kallmann auf Frieda Hahn, Konfitüren, Schokoladen und Zuckergewerbe. — Restaurateur Oskar Niklas auf Restaurateur Christian Wolff, Restaurant

„Zum echten Nabeberger“. — Klempnermeister Johann Schindler auf Benigna Schindler verheh. Johann Sch., Klempnerei. — Bruno Drgler auf Bruno Drgler, Zementwarenfabrik und Baumaterialienhandlung G. m. b. H. — Alexander Persich, Fleischermeister, auf Louise Persich verheh. Alexander P., Fleisch- und Wurstgeschäft. — Alma Balluch verheh. Franz P. auf Franz Balluch, Schneidergeschäft. — Restaurateur Josef Wenzel auf Alfred Karwuttsche, Gast- und Schankwirtschaft. — Josef Wechselmann auf Ja. Josef Wechselmann, Inhaber Oskar und Ernst W., Manufakturwarengeschäft. — Johanna Nobe auf Oskar Nobe, Fleischerei. — Restaurateur Hermann Klose auf Babette Rother, Restaurationsbetrieb „Haase-Ausschank“. — H. Leonhard auf Eduard Usczyk, Zigarrengeschäft. — Bernhard Gralla auf Katharine Gralla verheh. Bernhard G., Sattlereibetrieb. — Frau Antonie Weida geb. Just auf Josef Urbach, Kolonialwaren. — Eduard Pläkel auf Katharine Gadzik, Vorkostgeschäft.

Eingestellte Betriebe:

Eugen Degotschon, Engros-Betrieb von Dauerwäsche und Herren-Artikeln. — Albert Kober, Kurbelstickerie. — Georg Piecha, minderj. Stief-Sohn des Adolf Tudyka, Handel mit Hauswurst. — Josef Mandera Generalagentur der Düsseldorf-Freier-Versicherungs-Aktiengesellschaft. — Josef Adamski, Schuhwarengeschäft, durch Konkursverwalter Beyer. — Bauunternehmer Wilhelm Neuländer, Fuhrwerksgewerbe. — Josef Gaida, Handel mit Flaschenbier. — Agnes Rüdler verheh. Richard R., Handel mit hygienischen u. kosmetischen Artikeln. — Emil Gajch, Kammerjägergewerbe. — Frau Marie Siech verheh. Mathias S., Tafelbutterhandel. — Fräulein Klara Drosbek, Vorkostgeschäft. — Siegfried Freund, Eisenwarengeschäft. — Th. Fekel, Bauglaserie, Zweigggeschäft Gleiwitz. — Aktien-Gesellschaft für Glasindustrie, Niederlage in Gleiwitz.

Fundachen.

Mir weisen darauf hin, daß im lokalen Teil der hiesigen Tageszeitungen **täglich** Berichte über gefundene und verlorene Gegenstände, zugelaufene oder eingefangene Tiere veröffentlicht werden. Die Versteigerung von Tieren erfolgt regelmäßig auf dem Krakauerplatz und zwar am nächsten Wochenmarktstage nach der Einlieferung.

Gleiwitz, den 28. November 1913.

Die Polizei-Verwaltung.

Bekanntmachungen nicht städtischer Behörden.

Bekanntmachung betreffend die Veranlagung des Wehrbeitrags!

Die materiellrechtlichen Vorschriften des Wehrbeitragsgesetzes lehnen sich eng an die entsprechenden Bestimmungen des preussischen Ergänzungsteuergesetzes an.

Es wird jedoch auf folgende, zwischen den beiden Gesetzen bestehende Verschiedenheiten aufmerksam gemacht.

1. Nach § 7 des Ergänzungsteuergesetzes umfaßt das steuerbare Kapitalvermögen bares Geld deutscher Währung, fremde Geldsorten, Banknoten und Kassenscheine, „mit Ausschluß der aus den laufenden Jahreseinkünften vorhandenen Bestände“. Im § 5 Nr. 4 des Wehrbeitragsgesetzes sind von der Besteuerung ausgenommen: „Die aus den laufenden Jahreseinkünften vorhandenen Bestände

und Bank- oder sonstige Guthaben, soweit sie zur Be-
streitung der laufenden Ausgaben **für drei Monate** dienen.

2. Nach § 5 Nr. 5 des Wehrbeitragsgesetzes ist der Kapitalwert der Rechte auf Renten und andere wiederkehrende Leistungen, welche dem Berechtigten auf seine Lebenszeit, auf die Lebenszeit eines anderen, auf unbestimmte Zeit oder auf die Dauer von mindestens zehn Jahren zustehen, dem Empfänger auch dann anzurechnen und bei dem Geber in Abzug zu bringen, wenn die Leistungen auf Grund einer **Schenkung** erfolgen. Der Kapitalwert einer auf einem Schenkungsversprechen beruhenden Rente ist also für den Wehrbeitrag dem Beschenkten anzurechnen, während bei dem Schenker nach § 9 des Gesetzes entsprechender Abzug stattfindet.

3. Nach § 6c des Wehrbeitragsgesetzes gehören nicht zum beitragspflichtigen Vermögen Ansprüche auf Renten und ähnliche Bezüge, die mit Rücksicht auf ein **früheres Arbeits- oder Dienstverhältnis** gewährt werden. Die Fassung ist etwas weiter als diejenige des § 7, Schlußsatz des Ergänzungsteuergesetzes.

4. Im Unterschiede zum Ergänzungsteuergesetz erstreckt sich die Beitragspflicht nach dem Wehrbeitragsgesetz nicht nur auf physische Personen, sondern auch auf **Aktien- gesellschaften u. Kommanditgesellschaften auf Aktien** und zwar mit den im § 11 des Wehrbeitragsgesetzes näher bezeichneten Vermögensteilen.

5. Die Bestimmung im § 5 Nr. 5 des Ergänzungsteuergesetzes, nach der dem Haushaltungsvorstande dasjenige Vermögen des **Haushaltungsangehörigen** zuzurechnen ist, an welchem ihm die Nutzung zusteht, findet sich in dem Wehrbeitragsgesetz nicht. Insbesondere sind also Vermögen, die minderjährigen Kindern gehören, nicht bei dem Vater oder der Mutter, denen die Nutzung zusteht, sondern bei den Kindern beitragspflichtig.

6. Während nach § 9 des Ergänzungsteuergesetzes für die Feststellung des Vermögensbestandes und Wertes die Zeit der Veranlagung, d. i. der Zeitraum vom Beginn der Frist für die Abgabe der freiwilligen Vermögensanzeigen bis zum 1. April maßgebend ist, ist nach § 15 des Wehrbeitragsgesetzes der Stand vom **31. Dezember 1913** für die Beitragspflicht und die Ermittlung des Vermögenswerts bestimmend.

7. Die Vorschriften des Wehrbeitragsgesetzes über die Bewertung desjenigen **Grundbesitzes**, der dauernd land- oder forstwirtschaftlichen Zwecken zu dienen bestimmt ist, stimmen im wesentlichen mit den Bestimmungen des § 11 des Ergänzungsteuergesetzes überein. Sie erstrecken sich aber auch auf alle gärtnerischen Zwecken dienenden Grundstücke. Völlig abweichend dagegen sind die Bestimmungen des § 17 des Wehrbeitragsgesetzes über die Bewertung bebauter Grundstücke, die Wohnzwecken oder gewerblichen Zwecken dienen.

In allen Fällen kann der Beitragspflichtige verlangen, daß statt des Ertragswertes der gemeine Wert der Veranlagung zugrunde gelegt wird. Das Wahlrecht kann bis zum Ablaufe der Frist für die Einlegung des ersten Rechtsmittels ausgeübt werden.

8. Abweichend vom Ergänzungsteuergesetz findet sich im § 18 des Wehrbeitragsgesetzes die Bestimmung, daß bei **Wertpapieren**, die in Deutschland einen Börsenkurs haben und die **mit Dividendenscheinen** gehandelt werden, ein Betrag in Abzug gebracht werden darf, der für die seit Auszahlung des letzten Gewinns abgelaufene Zeit dem letztmalig verteilten Gewinn entspricht.

9. Ein weiteres Wahlrecht besteht für Betriebe, bei denen **regelmäßige jährliche Abschlüsse** stattfinden. Nach § 15 Absatz 2 des Wehrbeitragsgesetzes kann der

Beitragspflichtige verlangen, daß das in einem solchen Betrieb angelegte Vermögen nach dem Bestand und Werte am Schlusse des letzten Wirtschafts- oder Rechnungsjahrs festgestellt wird. Als letztes Wirtschafts- oder Rechnungsjahr (Betriebsjahr) gilt dasjenige, dessen Ergebnis bei Abgabe der Vermögenserklärung feststand. Will der Beitragspflichtige seiner Vermögenserklärung den noch nicht festgestellten Abschluß vom 31. Dezember 1913 zugrunde legen, so ist ihm auf rechtzeitigen Antrag eine angemessene, keinesfalls über den 15. April 1914 hinausgehende Frist zu gewähren.

Berlin, den 20. Dezember 1913.
Der Finanzminister.
 Lentze.

Prüfung für den einjährig-freiwilligen Dienst.

Dieserjenigen im Regierungsbezirk Oppeln gestellungs-pflichtigen jungen Leute, welche die wissenschaftliche Befähigung zum einjährig-freiwilligen Dienst durch eine Prüfung nachweisen wollen, haben ihr Gesuch um Zulassung zu der voraussichtlich am 5., 6. u. 7. März 1914 stattfindenden Prüfung bis zum 1. Februar 1914 bei uns einzureichen.

Dabei ist anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen der sich Meldende geprüft werden will, sowie ob, wie oft und wo er sich einer Prüfung vor einer Prüfungskommission bereits unterzogen hat. Außerdem sind die im § 89 der deutschen Wehrordnung (Sonderbeilage zum Regierungs-Amtsblatt — Stück 35 — für 1901) aufgeführten Papiere in Urschrift und das letzte Schulabgangszeugnis einzureichen.

Oppeln, den 24. Dezember 1913.

Prüfungskommission für Einjährig-Freiwillige.

Der Verhandlungsbericht über die letzte Hauptversammlung des Preussischen Städtetages in Breslau ist erschienen und an die Verhandlungsteilnehmer versandt worden. Es umfaßt die Beratungen zum Kommunalabgabengesetz und die Beratungen zum Wohnungsgesetzentwurf. Als Anlage ist dem Verhandlungsbericht eine Tafel beigegeben, aus der sich ergibt, daß die Bauordnungen von Großstädten mit städtischer Baupolizei (Düsseldorf, Essen, Frankfurt a. M., Königsberg) für die flache Bebauung im Geiste modernen Städtebaues weit mehr geleistet haben als die von königlichen Polizeiverwaltungen geschaffenen Bauordnungen von Groß-Berlin, Danzig und Kassel. Eine andere Tafel zeigt, wie durch die Festsetzung von rückwärtigen Baulinien — d. h. Linien, über die hinaus ein Grundstück nach der Tiefe hin nicht bebaut werden darf — große zusammenhängende Flächen für Licht und Luft geschaffen werden, ohne daß dadurch der Wert der Baustelle für die Eigentümer herabgesetzt wird; auch diese rückwärtigen Baulinien sind bisher nur von städtischen Baupolizeiverwaltungen verwendet.

Druckstücke des Verhandlungsberichts können, soweit der Vorrat reicht, von der Geschäftsstelle des Preussischen Städtetages in Berlin C. 2., Mollenmarkt 15, zum Preise von 1,50 Mk. bezogen werden.

Unter Bezugnahme auf die §§ 10 und 13 der Polizeiverordnung vom 27. Mai 1913, betreffend die Herstellung kohlensaurer Getränke und den Verkehr mit solchen Getränken (Amtsblatt Seite 254), werden als Sachverständige zur Vornahme der im § 10 a. a. D. vorgeschriebenen Untersuchung von Mineralwasserapparaten ermächtigt:

A. Innerhalb der Kreise: Beuthen OS. Stadt und Land, Gleiwitz Stadt und Land, Rattowitz Stadt und

Land, Königshütte, Pleß, Rybnitz, Tarnowitz und Zabrze,

1. Die Ingenieure des oberschlesischen Dampffesselüberwachungsvereins in Rattowitz für die Untersuchung auf Widerstandsfähigkeit.

2. Das königliche Hygienische Institut in Beuthen OS. für die Untersuchung auf Gesundheitsunschädlichkeit.

B. Innerhalb der Kreise: Cosel, Falkenberg, Grottkau, Kreuzburg, Lublinitz, Leobschütz, Neisse Stadt und Land, Neustadt OS., Oppeln Stadt und Land, Ratibor Stadt und Land, Rosenberg OS. und Groß-Strehlitz,

1. Die Ingenieure des Dampffesselüberwachungsvereins in Oppeln für die Untersuchung auf Widerstandsfähigkeit.

2. Das Städtische Untersuchungsamt in Oppeln für die Untersuchung auf Gesundheitsunschädlichkeit.

Oppeln, den 6. Dezember 1913.

Der Regierungspräsident.

J. B.
 Erbslöh.

Geschäftsverkehr des Magistrats

mit der

Stadtverordnetenversammlung.

(Tagesordnungen, Vorlagen und Beschlüsse der Stadtverordneten-Versammlung.)

Sitzung der Stadtverordneten Gleiwitz

Donnerstag, den 22. Januar 1914, abends 6 Uhr.

Tagesordnung:

1. Stadthauptkassenbericht vom 24. Dezember 1913.
2. a) Wahl eines Waisenrats für den 45. Bezirk.
 b) Neubildung der Marktdeputation.
 c) Wahl von Mitgliedern für die Forstdeputation.
 d) Wahl eines Stadtverordneten zum Mitgliede der Promenadendeputation anstelle des Herrn Buchdruckereibesitzers Stephan.
 e) Wahl eines Stadtverordneten zum Mitgliede der Armendeputation anstelle des Herrn Rentiers Jonas Böhm.
 f) Wahl eines nicht zur Stadtverordnetenversammlung gehörigen Bürgers für die Friedhofsdeputation anstelle des Herrn Kulturingenieurs Gottwald.
 g) Wahl des Ausschusses zur Prüfung, ob der Magistrat die Beschlüsse der Stadtverordneten-Versammlung aus dem Jahre 1912 ausgeführt hat.
 h) Wahl eines besoldeten Stadtrats für eine zwölfjährige Amtsperiode.
3. Annahme einer Schenkung für die Stadtgemeinde.
4. Die Verleihung des Titels „Stadtältester“ an ein unbesoldetes Magistratsmitglied.
5. Einführung elektrischer Beleuchtung in die Eichmeisterwohnung und Bewilligung der Kosten dafür im Betrage von 109 Mark.
6. Genehmigung des Entwurfs und des Kostenanschlages für die Entwässerung des städtischen Bauhofes an der Breslauerstraße mit Nebenanlagen.
7. Genehmigung des Entwurfs und des Kostenanschlages für den Anschluß des Polizeigefängnisses an die Kanalisation.
8. Erwerb einer Fläche von etwa 36 ar aus dem Grundstück Jernitz städt. Blatt Nr. 6.

9. Erwerb einer Fläche von etwa 39 ar aus dem Grundstück Jernik städt. Blatt Nr. 100.
10. Genehmigung des Magistratsbeschlusses vom 5. 12. 1913 — III. 2753 — wonach die im Bebauungsplan für das Gelände zwischen der Klobnitz, der Löschstraße und dem Klobnitzkanal enthaltene Straße O 4 eine Breite von 12 m erhält und die Grenze zwischen dem städtischen Grundstück und demjenigen des Herrn Dr. Schäfer längs der Straßenmitte verlaufen soll.
11. Zustimmung zu dem Magistratsbeschluss vom 16. 12. 1913 — VI 2722 —, betreffend Abänderung der Freibankordnung vom 20. September 1909.
12. Bewilligung der Etatsüberschreitungen für das Rechnungsjahr 1912.
13. Zustimmung zu dem Magistratsbeschluss vom 12. 12. 1913 — O. 4794 —, wonach den im Gebiete des Stadtkreises Gleiwitz verunglückenden Fliegern und Luftschiffern Aufnahme und freie Behandlung und Verpflegung im städtischen Krankenhause gewährt werden soll.
14. Aufnahme eines Zwischendarlehns von insgesamt 2 Millionen Mark für die Zeit vom 31. 3. 1914 bis 31. 3. 1915 bei der Oberschlesischen Eisenbahnbedarfs-Aktiengesellschaft Abteilung Huldshinsky-Werke unter den im Schreiben vom 31. 12. 1913 — O. III. 3 — angegebenen Bedingungen.
15. Vergebung der Kohlenlieferung für das Rechnungsjahr 1914.
16. Erwerbung der Mitgliedschaft des Oberschlesischen Geschichtsvereins durch die Stadtgemeinde Gleiwitz.
17. Auftragsweise Verwaltung der Dezernate des Herrn Stadtrat Dr. Hafemann bis zur Wiederbesetzung der Stelle und Bewilligung einer Remuneration dafür aus den Ersparnissen des Stellengehalts.
18. Genehmigung des Magistratsbeschlusses vom 8. 1. 1914, wonach der Magistrat über die aus dem Fonds für wohltätige Zwecke, insbesondere zur Unterstützung der städtischen Beamten und Arbeiter, jährlich auflaufenden Zinsen frei verfügen soll.
19. Gehaltsregelung für einen Beamten.
20. Pensionierung eines Beamten.
21. Bewilligung einer Unterstützung an einen städtischen Beamten aus dem Hauptextraordinarium.

Sitzung des Vorberatungsausschusses

Montag, den 19. Januar 1914, abends 6 Uhr.

Gleiwitz, den 13. Januar 1914.

Der Stadtverordneten-Vorsteher.

Nehlert.

Sitzung der Stadtverordneten Gleiwitz

Donnerstag, den 8. Januar 1914, abends 6 Uhr.

Anwesend:

Agthe, Belditz, Dr. Bermann, A. Böhm, M. Böhm, Burzinski, Vittert, Feldhuß, Draub, Goltz, Guttmann, Dr. Heptner, Jackwirth, Jellin, Kambach, Kubezko, Kleczewski, Kuschnitzki, Langer, Lustig, Meyer, Nehlert, Pogrzeba, Powruslo, Ruda, Rund, Sadlo, Schalscha, Dr. Schaefer, Dr. Schlesinger, Scholz, Schubert, Schüller, Scobel, Seidel, Sliwka, Wolny, Flascha, Frank, Gottwald, Rodron, Kuczora, Lary, Neumann, Schiffer, Stobrawa, Dr. Willmann.

Entschuldigt: Pohl.

Der Magistrat war vertreten durch die Herren:

Erster Bürgermeister Miethe, Bürgermeister Dr. Geisler, Stadtrat Dr. Kuczora, Stadtrat Justizrat Kochmann, Stadtbaurat Kranz, Stadtrat Warlo, Stadtbaurat Hache, Stadtrat Dr. Krug, Stadtrat Schroeder, Stadtrat Döwerg, Stadtrat Burel.

Außerdem war anwesend: Herr Gerichtsassessor Poppel.

1. Vor Eintritt in die Tagesordnung teilt der Herr Stadtverordneten-Vorsteher mit, daß er von den Erben der verstorbenen Frau Jenny Schlesinger ein Schreiben erhalten habe, in dem für die Ehrung gedankt wird, die die Stadtverordneten-Versammlung zum Andenken an die Verstorbene in der letzten Sitzung vorgenommen hat, und in dem von der Ueberweisung eines Betrages von 200 Mk. Mitteilung gemacht wird, der an Arme verteilt werden soll.

2. Herr Erster Bürgermeister Miethe führt die neugewählten Stadtverordneten (mit Ausnahme des entschuldigten Herrn Justizrat Pohl), also die Herren:

Jackwirth, Kleczewski, Dr. Schlesinger, Seidel, Neumann, Flascha, Kuczora, Lary, Schiffer, Stobrawa, Willmann, Gottwald, Frank, Rodron, Goltz, Pogrzeba und Scholz

in das Amt ein und verpflichtet sie durch Handschlag an Eidesstatt. Den aus der Versammlung ausgeschiedenen Stadtverordneten spricht Herr Erster Bürgermeister Miethe den Dank für ihre Tätigkeit im Dienste der Stadtgemeinde Gleiwitz aus. Der Stadtverordneten-Vorsteher Herr Lustig begrüßt die eingeführten Herren namens der Stadtverordneten-Versammlung. Herr Stadtverordneter Kleczewski dankte namens der neu- und wiedergewählten Stadtverordneten für die begrüßenden Worte des Herrn Ersten Bürgermeisters und des Stadtverordneten-Vorstehers.

3. Demnächst erstattet der Stadtverordneten-Vorsteher den Bericht über die Tätigkeit der Stadtverordneten-Versammlung im Kalenderjahre 1913.

4. Sodann wird die Wahl des Bureau der Stadtverordneten-Versammlung vorgenommen.

Das älteste Mitglied der Versammlung, Herr Kleczewski, übernimmt den Vorsitz und Herr Rechtsanwalt Nehlert die Schriftführergeschäfte. Herr Kleczewski dankt dem bisherigen Vorstand für seine Mühewaltung im vergangenen Jahre und verliest die in Betracht kommenden gesetzlichen Bestimmungen. Die Herren Seidel und Dr. Willmann werden zu Stimmgählern ernannt.

a) **Zum Stadtverordneten-Vorsteher wird Herr Rechtsanwalt Nehlert gewählt.**

Abgegeben wurden 47 Stimmen. Die absolute Mehrheit beträgt 24. Es erhielten: Herr Rechtsanwalt Nehlert 43 Stimmen. 4 Zettel waren unbeschrieben.

Herr Rechtsanwalt Nehlert erklärt, daß er die Wahl annehme, und übernimmt den Vorsitz in der Versammlung. Das Schriftführeramts übernimmt Herr Stadtverordneter Lary.

b) **Zum Stellvertreter des Stadtverordneten-Vorstehers wird Herr Justizrat Schüller gewählt.**

Abgegeben wurden 47 Stimmen. Die absolute Mehrheit beträgt 24. Es erhielten: Herr Justizrat Schüller 43 Stimmen. 4 Zettel waren unbeschrieben.

Herr Justizrat Schüller erklärte, daß er die Wahl annehme.

- c) Zum Schriftführer der Versammlung wurde Herr Sanitätsrat Dr. Heptner gewählt.

Abgegeben wurden 47 Stimmen. Die absolute Mehrheit beträgt 24. Es erhielten: Herr Sanitätsrat Dr. Heptner 40 Stimmen, Herr Seidel 1 Stimme. 5 Zettel waren nicht beschrieben. 1 Zettel war ungültig. Herr Sanitätsrat Dr. Heptner erklärte, daß er die Wahl annehme, und übernahm die Schriftführergeschäfte.

- d) Zum Stellvertreter des Schriftführers wurde Herr Fabrikbesitzer Seidel gewählt.

Abgegeben wurden 46 Stimmen. Die absolute Mehrheit beträgt 24. Es erhielten: Herr Seidel 43 Stimmen, Herr Agthe 1 Stimme und Herr Kuschnitzki 1 Stimme, 1 Zettel war unbeschrieben.

Herr Seidel erklärte, daß er die Wahl annehme.

5. Zu Mitgliedern des Vorberatungsausschusses werden die Mitglieder des Bureau's, sowie die Herren Burzinski, Schäfer, Ruda, Schiffer, Dittert, Kuschnitzki, Lustig, Neumann gewählt. Außerdem sollen zu den Sitzungen des Vorberatungsausschusses regelmäßig die Herren Agthe, Schlesinger, Lary und Pomruslo als kooptierte Mitglieder mit beschließender Stimme zugezogen werden. Alle Herren mit Ausnahme des nicht mehr anwesenden Herrn Dr. Schlesinger erklären die Annahme der Wahl.
6. Für den Ausschuß zur Vorberatung des Haushaltsplanes für 1914/15 werden die zu 5 aufgeführten 16 Herren, sowie ferner die Herren Jackwirth, Wolny, Schalscha, Scholz, Sliwka und Kodron gewählt, die gleichfalls sämtlich die Wahl annehmen.

B. g. u.

Nehlert. Dr. Heptner. Dr. Willmann. Seidel. Mühlig.

Die ordentlichen Stadtverordneten-sitzungen und die Sitzungen des Vorberatungsausschusses der Stadtverordneten-Versammlung finden nach der Bestimmung des Herrn Stadtverordneten-Vorstehers im Jahre 1914 an folgenden Tagen statt:

Sitzungen der Stadtverordneten- Versammlung.

22. Januar
29. Januar
12. Februar
26. Februar
12. März
2. April
23. April
7. Mai
20. Mai
4. Juni
18. Juni
2. Juli
27. August
10. September
24. September
8. Oktober
22. Oktober
5. November
19. November
3. Dezember
17. Dezember

Sitzungen des Vorberatungs- Ausschusses.

19. Januar
26. Januar
9. Februar
23. Februar
9. März
30. März
20. April
4. Mai
18. Mai
2. Juni
15. Juni
30. Juni
24. August
7. September
23. September
7. Oktober
19. Oktober
2. November
16. November
30. November
14. Dezember

Sonstige Mitteilungen.

Gleiwitzer Jubiläumsgabe 1918.

Inhaber der (10. und 11.) kleinen goldenen Jubiläumsmünze sind die Herren Kaufmann Jacob Unger und Stadtrat Burek hieselbst geworden.

Die Generalverwaltung der Königlichen Museen in Berlin hat die geschenktweise angebotene ganz große silberne Jubiläumsmünze als **willkommene Gabe für das kgl. Münzkabinett** mit Dank angenommen. Da man mit gutem Rechte, namentlich auch für Gleiwitz, die Jahre 1914 und 1915 als fernere Jubiläumsjahre gelten lassen kann und muß, hat der Arbeitsausschuß beschlossen, die Sammlung, allerdings nur noch in kleinerem Maßstabe, bis auf weiteres fortzusetzen. Andererseits soll aber baldigst mit der Anlegung des im Oberschlesischen Museum niederzulegenden **Jubiläumshandes** insoweit begonnen werden, als zunächst ein einfaches Konzept dieses Bandes hergestellt werden soll. Der Jubiläumshand wird zunächst die Nr. 1 bis 500 für die Spender von 1 Mk. (Kupfermünze), Nr. 1 bis 500 für die Spender von 2 Mk. (kleine Bronzemünze), Nr. 1 bis 200 für die Spender von 6 Mk. (kleine Silbermünze), Nr. 1 bis 200 für die Spender von 10 Mk. (große Bronzene und große Silbermünze), Nr. 1 bis 50 für die Spender von 30 Mk. (ganz große Silbermünze), Nr. 1 bis 20 für die Spender von 100 Mark (kleine Goldmünze), Nr. 1 bis 5 für die Spender von 300 Mark (große Goldmünze) aufweisen. Jeder Münzinhaber wird sich unter der Nr. seines Besitztums im Jubiläumshand verzeichnet finden. Spender, die auf die Jubiläumsmünze verzichteten, werden besonders aufgeführt sein. Sobald die größeren und kleineren Lücken der Nummernreihen gefüllt sind, wird mit der Anlegung des zur dauernden Aufbewahrung bestimmten **Prachtbandes** begonnen werden.

Einige Winke über den Gebrauch des Steinkohlengases.

Die Instandhaltung der Gasanlage mit ihren Verbrauchsgeschäften ist Sache des Gasabnehmers. Dieser hat in erster Linie darauf zu achten, daß die Gasleitungen gasdicht bleiben. Die geringsten Gasentweichungen machen sich durch den starken, dem Gase eigentümlichen Geruch sofort bemerkbar und ist der Gasanstalt möglichst sofort nach dessen Wahrnehmung Mitteilung zu machen. Bis zum Eintreffen des Installateurs schließe man den Gas-hauptkahn und öffne die Fenster, die Räume, in denen sich der Gasgeruch bemerkbar gemacht hat, dürfen unter keinen Umständen mit Feuer oder **offenem** Licht betreten werden. Das Ableuchten einer undichten Leitung ist, weil gefährlich, strengstens untersagt. Nach Entfernung von Apparaten von der Leitung darf diese nur durch eiserne Stopfen verschlossen werden.

Bei dem Gasglühlicht erreicht man die volle Leuchtkraft nur bei Verwendung klarer Zylinder und guter Glühkörper. Zur genauen Einstellung des Brenners empfiehlt sich die Verwendung von Regulierdüsen. Verruht der Glühkörper, so muß die Gaszufuhr verringert werden. Schlägt dagegen die Flamme leicht zurück, so ist die zur richtigen Verbrennung erforderliche Gasmenge zu gering, und ist die Regulierdüse etwas zu öffnen. Vor allen Dingen müssen die Brenner jährlich mindestens zweimal von Staub und Ruß gründlich gesäubert werden.

Bei den Kochapparaten, die alle den sogenannten Bunsen- oder Blaubrenner besitzen, ist auf richtige Flammenbildung größter Wert zu legen. Die Flamme muß kurz mit bläulichem Schleier über einem grünen oder blau-

grünen Kern brennen. Vor allen Dingen darf die Flamme keine Leuchtkraft besitzen; in diesem Falle verrücken die Töpfe sofort und tritt bei der Verbrennung auch ein übler Geruch auf. Sehr häufig sind Störungen der Kochapparate durch Verschmutzen der Brenner (Ueberfochen der Speisen) hervorgerufen, und fleißige man sich auch hier peinlichster Sauberkeit. Die Beseitigung irgend welcher Mängel erfolgt am zweckmäßigsten durch die Gasanstalt.

Bei der Anschaffung der Kochapparate wähle man nur solche mit sogenanntem Doppelbrenner, weil die Gasersparnis bei Verwendung dieser die geringen Mehrkosten in wenigen Monaten ausgleichen. Sind die Speisen ins Kochen gekommen, so stelle man den Brenner auf „klein“, damit keine Gasvergeudung eintritt. Bei Schlauchverbindungen ist das Absperren nur durch Schließen des Hahnes in der festen Leitung vor dem Schlauch zu bewerkstelligen.

Die Heiz- und Badeöfen müssen stets eine geeignete Einrichtung zur Abführung der Abgase besitzen. Bei den Gasbadeöfen ist ferner darauf zu achten, daß dieselben während ihrer Benutzung stets Wasser enthalten, damit eine Zerstörung ausgeschlossen ist. Man lasse die Badeöfen durch die Gasanstalt einregulieren und ändere dann nach Möglichkeit nichts an den Gas- und Wasserhähnen. Sollte sich im Badezimmer ein unangenehmer Geruch bei Benutzung des Ofens bemerkbar machen, so lasse man den Ofen sofort von sachkundiger Seite nachsehen.

Man hüte sich davor, bei den Heiz- und Badeöfen, wie auch bei allen Gasapparaten, erst den Hahn zu öffnen und dann das Zündmittel zu suchen oder zu holen, weil hierbei leicht Explosionen entstehen können.

Sollten bei einer Person sich Vergiftungserscheinungen infolge Einatmens von Leuchtgas zeigen, so bringe man diese Person sofort an die frische Luft, öffne alle bedingenden Kleidungsstücke und sorge bis zum Eintreffen des Arztes für künstliche Atmung.

Bei dem Ausbruch eines Brandes ist der Gaszufluß durch Schließen des Gas Haupthahnes abzusperren.

Städtische Gasanstalt Gleiwitz.

Wider die Hausbettelei. Mit Winteranfang setzt in Gleiwitz die Hausbettelei wieder ein. Zuzugeben ist, daß der Winter zahlreiche Arbeitswillige arbeitslos macht oder ihnen doch das Verdienen erheblich erschwert. Diese Leute gehen jedoch erfahrungsgemäß in den seltensten Fällen von Haus zu Haus betteln. Unsere Bettler sind zumeist Personen, die das Betteln gewohnheits- und gewerbsmäßig betreiben. Es ist noch in weiten Kreisen der Bevölkerung unbekannt, daß Betteln heutzutage ein durchgebildetes und sehr einträgliches Gewerbe in des Wortes vollster Bedeutung ist. Raffinierte Bettler bringen es sogar soweit, daß sie richtig weinen können, wenn sie wollen und es für ihren Zweck vorteilhaft finden. Die Schilderung des Glends, das die Bettler und zwar leider vielfach schon die kleinsten Kinder an den Türen geben, ist meistens unwahr und erdichtet, jedenfalls aber übertrieben und auf die Leichtgläubigkeit des Publikums in diesen Dingen berechnet. Die Erfahrung lehrt, daß man **wirkliches Glend** auffuchen muß, daß wahre Not sich nicht in offener Bettelei zeigt.

Die Bettelei wird sich nie ganz beseitigen lassen, wohl aber kann mancher dazu beitragen, sie einzuschränken. Der unterzeichnete Verein hat seit einer Reihe von Jahren zur Einschränkung der Bettelei Milchmarken eingeführt. Der Versuch ist geglückt. Diejenigen Haushaltungen, die den Bettlern statt baren Geldes eine solche Milchmarke geben,

bleiben namentlich von den unverschämten Bettlern, die das Geld sofort in Schnaps umsetzen, verschont. Will man dem Bettler eine Gabe schenken, so soll man sie ihm auch in einer Form gewähren, die ihm zuträglich ist.

Die Milchmarken sind gegen Bezahlung von 2 Pfg. für das Stück bei dem Schriftführer des Vereins, Herrn Lehrer Albert Schneider in Gleiwitz, Kreidelstraße 21, 3 Etg. erhältlich. Auch werden solche Marken auf telephonischen Anruf (527) gegen sofortige Bezahlung ins Haus gebracht. Für 5 Milchmarken wird in den beiden Milchhallen in der Wilhelmstraße und am Roßmarkt 1/2 Liter warme Milch verabreicht.

Die Milchhallen haben in letzter Zeit 7—8000 St. solcher Marken monatlich zur Einlösung gebracht.

Wir richten an alle Hausfrauen von Gleiwitz und an die Besitzer offener Läden die Bitte, zur Einschränkung der Hausbettelei den Bettlern kein Geld mehr zu geben, sondern die von uns ausgegebenen Milchmarken.

Gleiwitz, Weihnachten 1913.

Deutscher Verein gegen den Mißbrauch geistiger Getränke, Oberschlesischer Bezirksverein, Vertreterschaft Gleiwitz.

Stadtrat Dr. Krug, Vorsitzender.

Auch in den früheren Veröffentlichungen muß es im Absatz 4 Zeile 1 heißen:

7—8000 St. (nicht 7—800 St.)

Gleiwitzer Wochenmarktpreise.

Ämtlicher Bericht vom 13. Januar 1914.

		Beste Qualität	Geringere Qualität
		Mark	Mark
pro 100 Kilo	Erbsen	28,00	20,50
"	Linzen	46,00	32,00
"	Bohnen	34,00	24,50
"	Richtstroh	5,50	5,00
"	Krummstroh	4,50	4,00
"	Heu	9,00	7,00
"	Kartoffeln	5,20	4,80
1 Kilo	Rindfleisch von der Keule	1,80	1,60
"	" vom Bauch	1,50	1,40
"	Schweinefleisch . . .	1,80	1,60
"	Kalbsteisch	1,80	1,80
"	Hammeisteisch	2,40	2,00
"	ger. Speck	2,00	1,80
"	Rindstalg	1,40	1,20
"	Butter	3,00	2,60
1 Schock	Eier	6,00	3,80
1 kg	grüner Speck	1,70	1,60
100 "	Hafer	13,20	12,80

Verzeichnis über die Einfuhrzahl russischer Schweine.

Nr.	Name.	Wohnort.	Wöchentlicher Anteil am Einfuhr-Kontingent (Summe 240) Monat:			Tatsächlich wurden eingeführt im Monat:		
			Oktober	November	Dezember	Oktober	November	Dezember
			1.	2.	3.	4.	5.	6.
1.	Abamek	Gleiwitz	12	12	15	12	12	11
2.	Bernard A.	"	12	8	10	18	14	8
3.	Blana	"	20	16	20	25	20	25
4.	Brendel	"	20	20	25	20	19	24
5.	Brym Max	"	12	12	15	18	11	13
6.	Brym Johann	Laband	16	16	20	12	10	16
7.	Burzet	Gleiwitz	12	12	15	12	6	6
8.	Bock	"	16	16	20	16	16	20
9.	Czerwinski C.	"	8	—	—	—	—	—
10.	Drosdel	"	8	8	10	8	7	4
11.	Dziadzla	"	12	12	15	17	12	11
12.	Dziallas	"	16	16	20	19	16	16
13.	Feinbier	"	8	8	10	6	2	2
14.	Frank Josef	"	20	16	20	16	11	13
15.	Frank A.	"	16	12	15	12	9	5
16.	Franka Jul.	"	20	16	20	20	14	12
17.	Fuchs	Nichtersdorf	8	8	10	6	4	2
18.	Gmyret	Gleiwitz	24	20	25	30	21	19
19.	Goiny	"	16	16	20	16	16	16
20.	Gulbschinski	"	60	60	75	40	37	37
21.	Jeschke	"	8	8	10	9	5	6
22.	Jaschkowitz	"	8	8	10	6	4	4
23.	Kahler	"	8	8	10	2	6	2
24.	Kempinski	"	20	16	20	20	17	21
25.	Kiesch	"	4	4	5	3	1	—
26.	Koftyra	"	24	20	25	23	17	15
27.	Krebs	"	12	12	15	14	12	9
28.	Koschowski	"	16	16	20	17	19	21
29.	Kanger	"	20	16	20	20	9	10
30.	Malik Hedwig	"	8	8	10	4	8	5
31.	Malik Sophie	"	4	4	5	3	2	—
32.	Mierzwa Franz	Nichtersdorf	16	16	20	16	16	20
33.	Morawiek	Gleiwitz	20	16	20	20	13	12
34.	Morys Hermann	"	20	16	20	22	17	4
35.	Morys Marie	Laband	8	8	10	8	8	7
36.	Mücke	Gleiwitz	16	12	15	16	13	15
37.	Marci	Laband	4	4	5	1	1	—
38.	Niedziella	Gleiwitz	24	20	25	24	24	25
39.	Nieroba	"	12	12	15	10	9	9
40.	Nowak	"	8	8	10	12	9	9
41.	Opielok H.	"	16	12	15	11	12	9
42.	Opielok L.	"	8	8	10	8	4	4
43.	Powruslo	"	4	8	10	7	3	2
44.	Pitullik	"	8	8	10	11	8	8
45.	Piza	"	8	8	10	4	10	4
46.	Pohl	"	4	4	5	4	4	2
47.	Podolski	"	4	4	5	3	6	—
48.	Rzepka	"	20	16	20	20	17	18
49.	Rode	"	16	12	15	20	9	13
50.	Rudel	"	8	8	10	8	8	2
51.	Ruda W.	Ostroppa	8	8	10	8	8	4
52.	Ruda Johann	Gleiwitz	8	8	10	11	8	4
53.	Stebel Th.	"	24	20	25	24	21	15
54.	Sajek	"	4	4	5	3	3	2
55.	Sicha	"	20	—	—	—	—	—
56.	Tiek	"	40	24	30	55	42	12
57.	Wanik	"	8	8	10	11	7	6
58.	Wawra Paul	"	40	20	25	65	31	5
59.	Wawra Johann	"	20	—	—	—	—	—
60.	Wawra Theodor	"	16	12	15	21	20	19
61.	Wigenfa	"	20	16	20	22	10	16
62.	Schynol Franz	"	8	—	—	—	—	—
63.	Nybka Heinrich	"	8	—	—	—	—	—

N ^o . Nr.	Name.	Wohnort.	Wöchentlicher Anteil am Einfuhr-Kontingent (Summe 240) Monat:			Tatsächlich wurden eingeführt im Monat:		
			Oktober	November	Dezember	Oktober	November	Dezember
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	8.
64	Frank Rudolf	Gleiwitz	4	4	5	4	—	—
65	Foltin Viktor	"	4	4	5	18	10	4
66	Frank Johann	"	4	4	5	4	2	—
67	Franka Josef	"	4	4	5	4	2	—
68	Stebel A.	"	4	4	5	6	3	3
69	Mierzwa Aug.	"	4	4	5	4	4	3
70	Gruschka	"	4	4	5	4	4	3
71	Dallas	"	—	4	5	—	6	4
72	Lippif	"	—	4	5	—	—	—
73	Foltin Paul	"	—	4	5	—	3	1
74	Wolnik	"	—	4	5	—	3	1
75	Weighardt	"	—	12	15	—	9	6

Zur Feier

des

Ärthöchsten Geburtstages Sr. Majestät
des Kaisers und Königs

findet am 27. Januar cr., nachmittags 2 1/2 Uhr im
großen Saale des Theater- und Konzerthauses in
Gleiwitz ein

Festeffen

für Stadt- und Landkreis Gleiwitz

statt. Preis des Gedecks einschließlich der allgemeinen
Unkosten 4,50 Mk.

Anmeldungen bis zum 24. d. Mts. einschließlich an
das Magistratsbureau O, Oberwallstraße 23 l.

Anmeldungen, die nicht bis zum 25. d. Mts.
widerrufen sind, verpflichten zur Bezahlung des
Gedecks.

Es empfiehlt sich, den Wein vor Beginn des Essens
beim Kellner zu bestellen.

Gleiwitz, den 15. Januar 1914.

Im Auftrage des Festausschusses:

Miethe, Erster Bürgermeister.

Hochschulvortrag.

Vortrag des Herrn Universitätsprofessors Dr. Kampers
aus Breslau über:

„Den Geist von 1813“

Dienstag, den 20. Januar 1914, abends 7 1/4 Uhr
im kleinen Saale des Theater- und Konzerthauses hier,
Klosterstraße 1. — Eintritt frei!

Jugendliche Personen unter 16 Jahren haben
keinen Zutritt.

Roche mit Gas!

Wir verweisen auf die großen Annehmlichkeiten bei
Verwendung des Steinkohlengases in der Küche und
empfehlen unser reichhaltiges Lager an Gaskochern und
Platteisenerhitzern unter günstigen Zahlungsbedingungen.
Sämtliche Apparate werden auch leihweise ab-
gegeben.

Städtische Gasanstalt Gleiwitz.